

**Beschluss**

**AZ: BSchK/047ff/2019/B**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

1. des Antragstellers (BSchK/47a/2019/B)
2. des Antragstellers (BSchK/47/2019/B)
3. des Antragstellers (BSchK/47b/2019/B)
4. des Antragstellers (BSchK/47c/2019/B)
5. des Antragstellers (BSchK/47d/2019/B)
6. des Antragstellers (BSchK/47e/2019/B)
7. des Antragstellers (BSchK/47f/2019/B)

- Antragsteller und Beschwerdeführer zu 1. bis 7. -

Zustellungsbevollmächtigter hinsichtlich der Antragsteller 1 sowie 3. bis 7.:

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 11. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde der Antragsteller wird als unbegründet zurückgewiesen; der Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners wird abgelehnt.**

**Begründung:**

**I.**

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Antrag der Antragsteller, den Antragsgegner (wie auch vier weitere Mitglieder der Partei) aus der Partei auszuschließen, wurde am 10. Februar 2018 an die Landesschiedskommission NRW gestellt. Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen führte das Verfahren gegen den Antragsgegner zum AZ: 2019-01-05, die parallelen Verfahren gegen die vier anderen Mitglieder unter den AZ: 2018-01-01 bis -04. In keiner der Akten der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen befindet sich ein von den Antragstellern zu 2. bis 7. unterzeichneter Antrag. Als weiterer ursprünglicher Antragsteller wurde in den Akten ein Gen. Kies verzeichnet; nach den Angaben des Antragstellers zu 1. hätten es sogar 12 Antragsteller sein müssen.

Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen forderte die Antragsteller auf, den Antrag weiter zu konkretisieren. Mit Schreiben vom 8. März 2018 stellte der Kreisvorstand des Hochsauerlandkreises seinerseits jeweils einen Ausschlussantrag gegen den Antragsteller zu 1. und den ursprüng-

lich im hiesigen Verfahren als Mit Antragsteller aufgeführten Genossen Schwalm, die Gegenstand gesonderter Verfahren waren.

Am 25. März 2018 konkretisierten die Antragsteller die Anträge:

- Der Antragsgegner sei emotional und sozial behindert. Diese Behinderung zeige derart gravierende Ausfälle, dass man mit ihm auf die Dauer nicht vollumfänglich rational kommunizieren könne.
- Er habe zur Finanzierung des Wahlkampfes des Bürgermeister-Kandidaten der SPD in Sundern über 3.100 € ohne vorherige Beantragung und ohne Involvierung des Kreisparteitags ausbezahlt.
- Der Kreisvorstand, dessen Mitglied er sei, habe die gemäß KV-Satzung alle sechs Monate abzuhalten- den Kreisparteitage wie auch Neuwahlen nicht fristgemäß und satzungsgemäß durchgeführt. Er habe die Termine seiner Beratungen nie vorab bekanntgegeben und zugehörige Protokolle zugänglich gemacht. Insbesondere verweigere der Antragsgegner die Einsicht in ein Schreiben der Finanzrevision.
- Anfragen von Mitgliedern an den Kreisvorstand seien teilweise nicht beantwortet worden. Dadurch sei es den Mitgliedern weitgehend unmöglich gewesen, an Aktivitäten des Kreisverbandes teilzunehmen und den Kreisvorstand zu kontrollieren.
- Der Kreisvorstand habe dem OV Marsberg die diesem nach KV-Satzung zustehenden finanziellen Mittel verweigert

Am 7. Juli 2018 beschloss die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen den Antrag abzulehnen. Dieser Beschluss wurde am 2. Januar 2019 durch die Bundesschiedskommission aus formalen Gründen aufgehoben, da er weder die Verfahrensbeteiligten noch die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen enthielt. Daraufhin führte die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen am 16. Februar 2019 erneut eine mündliche Verhandlung durch.

Die Landesschiedskommission wies den Antrag mit Beschluss vom 12. Juli 2019 zum GZ AZ 2018-01-04 (2019-09, gemeint: GZ 2018-01-05) erneut zurück. Sie war der Auffassung, dass Hintergrund des Streits ist, dass der damals amtierende Kreisvorstand auf Grund heftiger Auseinandersetzungen von zwei Strömungen innerhalb des Kreisverbandes anscheinend die Zusammenarbeit mit der Gegenseite systematisch vermieden habe. Es ginge inhaltlich weniger um politische Streitfragen, sondern um Verstöße gegen Formalien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

## **II.**

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet.

### **1.**

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

### **2.**

Einer mündlichen Verhandlung bedurfte es nicht, da bereits die im Verfahren erhobenen und zu den Akten gelangten Vorwürfe einen Parteiausschluss nicht tragen und auch sonst die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Schiedsordnung nicht vorliegen.

3.

Die Bundesschiedskommission schließt sich den insoweit zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen an.

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen hat und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Nicht zu beanstanden ist, dass die Antragsteller mehrere einzelne Tatsachen (=Verfehlungen) zusammenfassen, die einzeln gesehen zur Begründung eines Ausschlusses aus der Partei nicht ausreichend sind. Allerdings sind sie auch in der Summe nicht ausreichend, ein Mitglied der Partei auszuschließen. Die über Jahre hinweg aktive Arbeit des Antragsgegners – die auch nach dem Vortrag der Parteien unstrittig ist – ist in die Abwägung – hier zugunsten des Antragsgegners – einzubeziehen.

Unabhängig von den vorstehend genannten Gründen, die bereits gegen einen Ausschluss sprechen, fehlt auch jeglicher substantiierter Vortrag zu dem für einen Ausschluss zwingend notwendigen erheblichen Schaden für die Partei DIE LINKE. Der erforderliche Verstoß gegen „Grundsätze“ und der erforderliche „schwere Schaden“ in § 10 Abs. 4 PartG dienen gerade dem Zweck zu verhindern, dass innerparteiliche Diskussionen mit dem Instrument der Ordnungsmaßnahme unterbunden werden.

Die Normierung eines „erheblichen Schadens“ im PartG lässt daher einen hypothetischen Schaden für einen Parteiausschluss nicht ausreichen.

Nach all dem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.